



Besuchskonzept “Haus der Generationen”

Einrichtungsbezogenes Besuchs- und Schutzkonzept des DRK Kreisverband Bochum e.V. gegen den Eintrag einer Covid-19 Infektion in unsere Pflegeeinrichtung "Haus der Generationen". Stationäre Langzeitpflegeeinrichtung Haus der Generationen und der Tagespflege (Stand 07.07.202)

Bewohner*innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

In diesem Konzept werden die Schutzmaßnahmen für Bewohner*innen, Besucher*innen und Mitarbeitende in unserer Pflegeeinrichtungen bereitgestellt. Dieses Konzept beinhaltet die Empfehlungen für die Prävention der Übertragung von Infektionskrankheiten in Alten- und Pflegeeinrichtungen des Robert Koch Institutes. Dieses Konzept wird kontinuierlich an die neu gewonnenen Kenntnisse und sich ändernde Bedingungen angepasst. Die Vereinheitlichung und Vereinfachung waren auch deshalb möglich, weil die Einrichtungen zwischenzeitlich auf Basis der bewährten Regelungen über gute Konzepte und viel Erfahrung im Umgang mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen verfügen. So können diese Erfahrungen zusammen vor allem mit dem Impffortschritt und den insgesamt ausgeweiteten Testangeboten genutzt werden, um auch in den Einrichtungen der Pflege, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe schrittweise wieder zur Normalität zurückkehren zu können, so die Begründung in der Allgemeinverfügung.

Nicht geimpfte Bewohner*innen werden durch die weiter bestehende Masken- und Testpflicht für Besucher*innen und Beschäftigte vor einem Viruseintrag geschützt.

Die größte Herausforderung dabei ist es, dass Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen zu wahren und trotzdem die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung nicht aus dem Auge zu verlieren. Auch während der Pandemie müssen Besuche in

unserem Hause möglich bleiben. Das alles mit möglichst geringen Einschränkungen für die Bewohner*innen sowie den Besuchern und trotzdem angemessen sicher hinsichtlich des Infektionsschutzes. Diese Gradwanderung dokumentieren wir hier in diesem Besuchskonzept.

Zielgruppe dieses Konzeptes

Dieses Konzept richtet sich an Bewohner*innen, Besucher*innen, Beschäftigte des DRK-Haus der Generationen und Dienstleister aller Art in unserem Hause.

Bewohnerbeteiligung

Unsere Bewohner*innen sind über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen der Corona Schutzverordnung und den Allgemeinverfügungen des MAGS NRW und den damit verbundenen Besuchsregelungen informiert. Die Angehörigen/Besucher unserer Bewohner*innen werden über aktuelle Regelungen durch Aushänge in der Einrichtung sowie unsere Homepage informiert. Unsere Pflege- und Betreuungskräfte sind angehalten, regelmäßig den Gesundheitszustand unserer Bewohner*innen zu beobachten und bei Symptomen auf eine Covid19 Erkrankung sofort geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Hierzu wird im Verdachtsfall einer Erkrankung direkt mit der Pflegedienstleitung Kontakt aufgenommen und das weitere Vorgehen (Schnelltestung, Meldung ans Gesundheitsamt; Quarantänemaßnahmen, ggf. Einzelzimmerisolierung etc.) abgesprochen. Eine Dokumentation des Gesundheitszustandes unserer Bewohner*innen erfolgt über unser Pflegedokumentationssystem.

Besuchsregelung für Besucher*innen in unserer Altenpflegeeinrichtung „Haus der Generationen“

Für Besuchsregelungen sind die folgenden Gesetzesgrundlagen verbindlich:

- Die aktuellen Verordnungen der Landesbehörden und der örtlichen Gesundheitsämter

- Aktueller Stand der Allgemeinverfügung des MAGS (CoronaAVEinrichtungen gültig ab dem 30.06.2022) in Verbindung mit der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO gültig ab dem 16.01.2022) und der Corona Test und Quarantäne Anordnung (CoronaTestQuarantäneVO gültig seit dem 04.05.2022)

Einlass ins Haus

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten.

Besucher sind dazu verpflichtet, in allgemein zugänglichen Bereichen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Kinder im Schulkindesalter unterliegen beim Betreten der Einrichtung außerhalb der Ferienzeit nicht der Testpflicht.

Besucher*innen sollten zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Dies gilt nicht gegenüber der besuchten Person, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügt. Hier darf der Mindestabstand unterschritten werden und Kontakte sind möglich.

Den Bewohner*innen wird wöchentlich ein Schnelltest angeboten, diese Testung ist freiwillig. Bei Neu- und Wiederaufnahmen wird ein Corona Schnelltest der aufzunehmenden Person von der Einrichtung durchgeführt oder veranlasst.

Sofern bei einer Besucher*in leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur (ab 37,8°C) oder Übelkeit festgestellt werden, sollte auf einen Besuch, auch bei Vorliegen eines negativen PoC Testes, verzichtet werden.

Besucher*innen, sowie Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen dürfen unsere Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen sind. Getestete Personen gemäß der CoronaAVEinrichtungen sind Personen, die über ein

negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen Schnelltest (PoC Schnelltest) verfügen.

Öffentliche Testzeiten

Für Angehörige und Besucher der Einrichtung besteht die Möglichkeit, sich vor Ort in unserem Testzentrum innerhalb der Öffnungszeiten testen zu lassen.

Die Öffnungszeiten sind auf der Homepage einsehbar, oder können über die Zentrale erfragt werden.

Schnelltestergebnisse anderer öffentlicher Teststellen werden anerkannt.

Besuch Palliativer Bewohner*innen in der Sterbephase

Bei Besucher*innen, die einen palliativen, in der Sterbephase befindlichen Bewohner*in besuchen wollen, gelten Sonderregelungen nach CoronaAVEinrichtungen.

Hygieneregeln

Die Besucher*innen werden durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben informiert und zur Einhaltung angehalten.

Die Besucher*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Wir empfehlen unseren Besucher*innen die Einhaltung der bekannten AHA-Regeln.

Besuchsregister

Wir führen ein Besuchsregister zur einfachen Rückverfolgbarkeit, in dem der Name des Besucher*in, Telefonnummer, Datum und Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuches sowie die/der besuchte Bewohner*in werden erfasst. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten. Ohne Eintrag ins Besuchsregister sind keine Besuche möglich. Nach Verlassen der Einrichtung tragen sich die Besucher wieder aus.

Tragen einer Mund Nasen Bedeckung / Medizinische Maske

Für geimpfte und genesene Besucher*innen und Bewohner*innen entfällt die Maskenpflicht innerhalb des Bewohnerzimmers. Besucher*innen haben aber auf den Wegen innerhalb des Hauses und in den Gemeinschaftsräumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, ausschließlich nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (Innerhalb der Einrichtung tragen Beschäftigte FFP2 Masken).

Geimpfte oder Genesene Bewohner*innen sind von der Maskenpflicht innerhalb des Hauses befreit, sofern keine anderen Regeln (IfsG) greifen, die eine Maskentragpflicht nach sich ziehen.

Schnelltests (PoC-Test)

Besucher*innen sowie Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen dürfen unsere Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen sind. Getestete Personen gemäß der CoronaVEinrichtungen sind Personen, die über ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen Schnelltest (PoC Schnelltest) verfügen.

Den Bewohner*innen unserer Einrichtung wird ein Schnelltest wöchentlich angeboten.

Für Personen, die unsere Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu anderen Bewohner*innen betreten (Ärzte, Physiotherapeuten, Bestatter, Apotheker, ect.), besteht keine Testpflicht..

Isolierungspflichten

Bewohner*innen, die positiv getestet worden sind, sind getrennt von den anderen Bewohner*innen der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Hierzu kann eine nicht vermeidbare Zimmerisolation angeordnet werden.

Während der Isolation dürfen Bewohner*innen keinen Besuch empfangen.

Nach dem Besuch

Nach dem Besuch auf dem Besucherzimmer empfehlen wir den Bewohner*innen eine ausgiebige Lüftung des Bewohnerzimmers.

Bistro

Bei Nutzung des Bistros kann am Platz der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.

DRK-Kreisverband

Bochum e.V.

Senioreneinrichtung „Haus der Generationen“
An der Holtbrügge 2-6
44795 Bochum

Tel. 0234-9445-0

einrichtungsleitung@drk-bochum.de

www.drk-bochum.de

Dieses Besuchskonzept wurde nach besten Wissen und Gewissen verfasst und geprüft. Das auszugsweise Kopieren oder Veröffentlichen bedarf der Zustimmung.